

Errichtung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Diskussions- und Konzeptpapier

V 1.0

Stand: 28.08.2012

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Ausgangslage für eine Hamburgische Investitions- und Förderbank	5
2.1	Wirtschaftsstandort Hamburg und seine Förderlandschaft	5
	<i>Hamburgs Position als bedeutender Wirtschaftsstandort kann aufgrund der identifizierten Aufholpotenziale im Vergleich zu anderen Ländern weiter gestärkt und ausgebaut werden.</i>	
2.2	Rolle und Aufgaben von Förderbanken im Rahmen der Förderpolitik der Länder	8
	<i>Die Bedeutung von Förderbanken auf regionaler Ebene nimmt bundesweit zu. Der Rahmen für ihre Tätigkeiten ist rechtlich klar definiert und kann deutlich zum Geschäftsmodell der Geschäftsbanken abgegrenzt werden.</i>	
3	Errichtung einer Hamburgischen Investitions- und Förderbank.....	10
3.1	Ziele und Auftrag des Senats.....	10
	<i>Mit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) werden die in Hamburg bestehenden Förderressourcen für Wirtschaft, Innovation, Wohnungsbau sowie Umwelt in einer Institution gebündelt und zielgerichtet weiterentwickelt.</i>	
3.2	Förderbereiche.....	11
3.2.1	Wohnraumförderung (bisherige WK)	11
	<i>Im Bereich der Wohnungsförderung wird vor allem sichergestellt, dass die IFB die erfolgreichen Förderaktivitäten der WK als Schwerpunkt fortführen kann.</i>	
3.2.2	Umwelt- und Klimaschutzförderung.....	12
	<i>Im Bereich der Umwelt- und Klimaschutzförderung soll durch die Errichtung der IFB eine stärkere Fokussierung des bisherigen Förderangebots in Hamburg erreicht werden.</i>	
3.2.3	Wirtschaftsförderung.....	13
	<i>Im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung wird durch die Errichtung der IFB eine Neuaufstellung der Förderlandschaft in Hamburg eingeleitet. Neben einer Konsolidierung der bestehenden Programme umfasst dies primär den Auf- und Ausbau von Angeboten der darlehensbasierten Wirtschaftsförderung.</i>	
3.2.4	Innovationsförderung	17
	<i>Im Bereich der Innovationsförderung ermöglichen die Maßnahmen zur Errichtung der IFB, die erfolgreiche Arbeit der Innovationsstiftung Hamburg fortzusetzen und die Leistungsfähigkeit des gesamten Innovationssystems unter der Zielsetzung „Innovationshauptstadt 2020“ zu stärken.</i>	
3.3	Information und Beratung zu Förderung	18
	<i>Informations- und Beratungsangebote sollen das verfügbare Förderangebot an die Zielgruppen vermitteln und Zugangsbarrieren abbauen.</i>	

4	Entwicklung der WK zur IFB – Rahmenbedingungen.....	19
4.1	Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	19
	<i>Aufgrund ihrer institutionellen Struktur und langjährigen Erfahrung im Fördergeschäft ist die WK gut geeignet, zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank ausgebaut zu werden.</i>	
4.2	Rechtliche Struktur der IFB	20
	<i>Das Kernanliegen bei der Umsetzung der IFB besteht darin, die Förderbank gemäß den gesetzlichen Anforderungen an Kreditinstitute aufzustellen, sowie eine gute Kontrolle und Steuerung durch Verwaltungsrat, Bürgerschaft und Senat sicherzustellen.</i>	
4.3	Personelle Ausstattung	22
	<i>Die personelle Ausstattung der neu errichteten IFB wird so gestaltet, dass eine effiziente Übernahme bestehender Aufgaben sichergestellt ist und eine sparsame und sachgerechte Aufstockung von Personalressourcen zur Bearbeitung neuer Förderaufgaben und Förderbereiche ermöglicht wird.</i>	
4.4	Finanzielle Ausstattung	22
	<i>Zusammen mit dem Stiftungskapital der ISH sind die Eigenkapitalressourcen der WK ausreichend, um die geplanten Förderaktivitäten der IFB zu hinterlegen. Zur Verhinderung eines Abschmelzens von Wohnraumvermögen und Stiftungskapital werden diese ‚gekapselt‘ bzw. als eigenständiges Sonderkapital dem Eigenkapital der IFB hinzugefügt.</i>	
4.5	Risikomanagement und Treasury	25
	<i>Das Risikomanagement und Treasury der IFB wird auf den bewährten Prozessen der WK aufbauen.</i>	
5	Fazit und Ausblick.....	25
	<i>Die IFB ist als flexibles und wirkungsvolles Instrument angelegt, um die erforderlichen Förderschwerpunkte der FHH kooperativ umzusetzen.</i>	
6	Anhang:	28

1 Einleitung

Der Hamburger Senat hat in seinem Arbeitsprogramm vom 10.05.2011 die Absicht dokumentiert, in der laufenden Legislaturperiode eine Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) zu errichten. Hiermit soll Hamburg wie alle anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland mit einem regionalen Landesförderinstitut (LFI) ausgestattet werden, das im öffentlichen Auftrag Förderziele in den Bereichen Wohnungsbau, Wirtschaft, Innovation und Umwelt unterstützt.

Die IFB soll nicht als neue Bank errichtet werden, sondern aus einer funktionalen Erweiterung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) hervorgehen. Mit dem Projekt „Errichtung der Investitionsbank Hamburg“ wurde unter Federführung der Hamburger Finanzbehörde die konkrete Ausgestaltung des Förderinstituts konzeptionell vorbereitet.

Das hier vorliegende, von den Hamburger Behörden in Abstimmung mit der WK Hamburg entwickelte Konzeptpapier soll als Grundlage für die Meinungsbildung im politischen Raum dienen. Es stellt dar, wie die Errichtung der IFB zur Erfüllung zentraler Zielsetzungen für den Standort Hamburg beiträgt und welcher Nutzen sich aus der geplanten Ausgestaltung der Bank ergibt. Ein wichtiger Bezugspunkt des Papiers ist die bei der Beratungsgesellschaft evers & jung in Auftrag gegebene Potenzialanalyse zur IFB (Potenzialanalyse zur IFB – Konkretisierung der Handlungsfelder der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB)¹), in der unterschiedliche Aspekte des Nutzens, der durch eine Förderbank am Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Hamburg erzielt werden kann, herausgearbeitet wurden.

Die WK, die seit über 50 Jahren der FHH als Förderbank zur Seite steht, soll der Kern der IFB sein. Der Förderschwerpunkt der WK liegt insbesondere in der Wohnraumförderung. Unabhängig vom Aufbau der neuen Förderbereiche der IFB wird die Wohnraumförderung insgesamt auf absehbare Zeit das größte Fördersegment der IFB bleiben.

¹ evers & jung (2012): Potenzialanalyse zur IFB.

2 Ausgangslage für eine Hamburgische Investitions- und Förderbank

2.1 Wirtschaftsstandort Hamburg und seine Förderlandschaft

Hamburgs Position als bedeutender Wirtschaftsstandort kann aufgrund der identifizierten Aufholpotenziale im Vergleich zu anderen Ländern weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Mit seinen ca. **90.000** Unternehmen² gehört Hamburg zu den stärksten Wirtschaftsstandorten Europas. Es ist erklärtes Ziel des Senats, diese Position zu festigen und auszubauen.

Die im Rahmen des Projekts durchgeführten Analysen haben deutliche **Aufholpotenziale** aufgezeigt, deren **Ausschöpfung** eine weitere Stärkung des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Hamburg mit entsprechenden positiven Folgen für Beschäftigung und Wachstum bedeuten würde. Diese liegen u.a. in folgenden Bereichen:

- **Gründungsdynamik:** gemessen an der Anzahl von Unternehmensgründungen pro Kopf liegt Hamburg im Vergleich zu anderen Großstadtreionen in Deutschland – nur – im Mittelfeld³.
- **Innovationstätigkeit der Unternehmen:** diese ist essentiell für langfristiges Wirtschaftswachstum, strukturellen Wandel und eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit. Gemessen an der FuE-Intensität liegt Hamburg ebenfalls nur im Mittelfeld, bei der **Innovationstätigkeit in kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU)** sogar auf den letzten Plätzen⁴.

Des Weiteren besteht unverändert die Aufgabe der öffentlichen Hand, **strukturelle Defizite in der markt-basierten Finanzierungsversorgung** zu beheben, die in Hamburg, wie auch in Deutschland insgesamt, beim Zugang zu Fremdkapital für KMU und Existenzgründer bestehen. So stuften zwischen 2010 und 2011 laut einer regelmäßig durchgeführten Befragung der Handelskammer jedes Vierte bis Fünfte der befragten Hamburger Kleinunternehmen den Zugang zu Fremdkapital als schlecht ein – deutlich mehr als in anderen Größenklassen⁵. Von besonderen Schwierigkeiten wird hinsichtlich des Zugangs zu kleinen Finanzierungsvolumen berichtet. Bei der Gruppe der Existenzgründer liegt laut KfW-Mittelstand-Monitor der Finanzierungsbedarf bundesweit bei 80% aller Fälle unterhalb der Grenze von € 25.000. Die Potenzialanalyse weist – wie auch andere Studien der letzten Jahre – darauf hin, dass Finanzierungsvolumina unterhalb dieser Höhe durch die Geschäftsbanken – außerhalb von teuren Kontokorrentkrediten – oftmals gar nicht oder nur unwirtschaftlich abgebildet werden können.

Einer **zielgerichteten und leistungsfähigen Struktur der monetären Wirtschaftsförderung** kommt bei der Hebung dieser Potenziale eine entscheidende Bedeutung zu. Denn sowohl Gründungen als auch die Aufnahme von Innovationstätigkeiten sind eng mit dem Zugang zu geeigneten Finanzierungsangeboten verknüpft⁶.

Mit den **bestehenden Programmen und Strukturen der Hamburger Wirtschaftsförderung** konnte dieser Situation in der Vergangenheit nur **unzureichend** begegnet werden. Förderdarlehen werden im gewerbli-

² Vgl. Statistisches Bundesamt (2011): Umsatzsteuerstatistik 2009, Wiesbaden; Berechnungen des IfM Bonn.

³ Vgl. IfM Bonn (2010): NUI-Regionenranking.

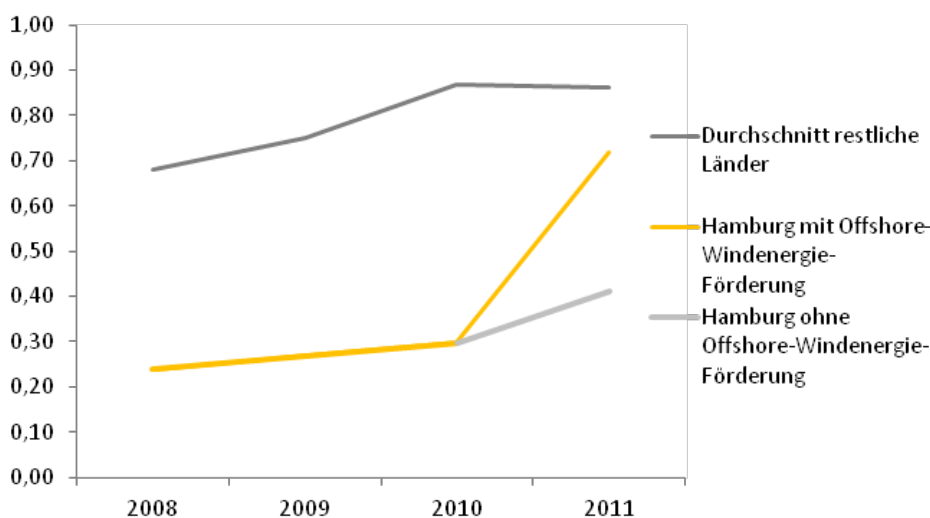
⁴ Vgl. Koglin (2011): Forschung und Entwicklung in Berlin, S.11.

⁵ Vgl. evers & jung (2012), S. 24.

⁶ Vgl. Herstatt et. al. (2007), S. 1.

chen Bereich derzeit fast ausschließlich über die Programmlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben. Die Potenzialanalyse hat jedoch herausgearbeitet, dass Hamburg im Ländervergleich in den vergangenen Jahren durchgängig auf den hinteren Plätzen lag, was die ausgereichte Förderintensität von KfW-Mitteln angeht (siehe Abbildung 1). Auch die Handelskammer weist darauf hin, dass nur ca. 7% der Existenzgründer in Hamburg öffentliche Förderungen nutzen⁷, wie beispielsweise das KfW-Startgeld, obwohl dessen Konditionen günstiger sind als übliche Bankkonditionen. Demgegenüber geben aber 38% der Hamburger KMU Förderkredite der öffentlichen Hand als wichtige bzw. äußerst wichtige Instrumente zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs an⁸.

Abbildung 1: Förderintensität⁹ der KfW Mittelstandsbank



Vor diesem Hintergrund besteht bezüglich der regionalen Wirtschaftsförderung in Hamburg **politischer Handlungsbedarf**, der sich aufgrund neuer Herausforderungen in der Zukunft weiter verstärkt:

- Die bisher in weiten Teilen durch Zuschüsse gesteuerte Förderung soll durch Darlehensprogramme ergänzt und gestärkt, innovative Produkte zur Fremdkapitalversorgung von KMU entwickelt und in vermehrtem Maße die auf EU- und Bundesebene vorhandenen Förderlinien mit eigenen regionalen Angeboten intelligent verknüpft werden.
- Angesichts der Heterogenität von Zielgruppen, Förderzwecken und -programmen nimmt die Aufgabe der Förderberatung von Endkunden und Multiplikatoren (Hausbanken, Kammern etc.) sowie das Marketing der oftmals erklärungsbedürftigen Programme und Produkte einen immer größeren Stellenwert ein.
- Durch die aufgrund von Basel III höheren Eigenkapitalanforderungen und die daraus möglicherweise folgende Kreditverknappung von Seiten der Geschäftsbanken gewinnt der Förderbereich der direkten Unternehmensfinanzierung an Bedeutung.

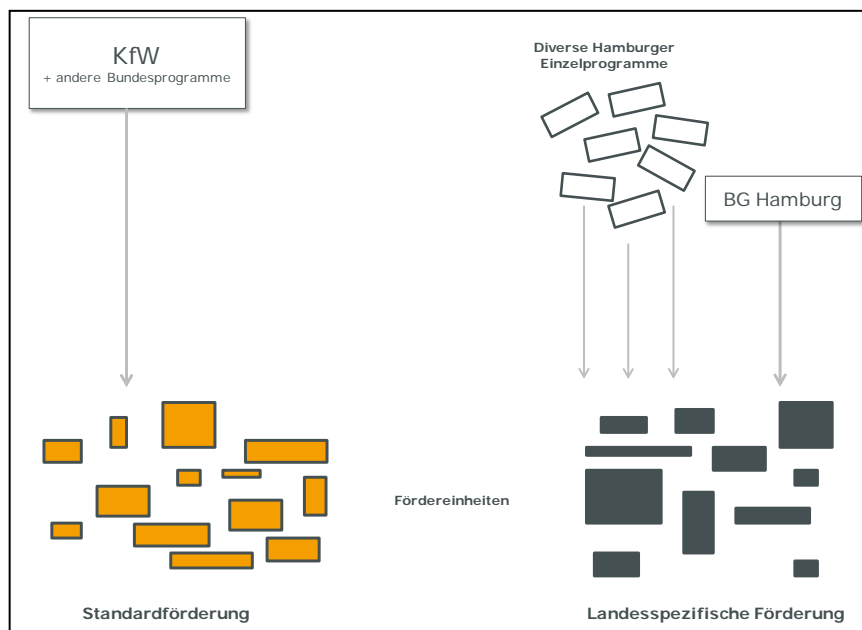
⁷ Vgl. Handelskammer Hamburg, (2011): Nachhaltigkeit von Existenzgründungen – Eine Untersuchung der Handelskammer Hamburg, S. 9.

⁸ evers & jung (2012), S. 22.

⁹ Unter Förderintensität wird das Verhältnis von ausgereichtem KfW-Fördervolumen zum Bruttoinlandsprodukt auf Länderebene verstanden. Die Berechnung grenzt Sondereffekte, die einmalig und zeitlich begrenzt aufgetreten sind (z.B. KfW-Sonderprogramm in den Krisenjahren 2009/2010 und größere F&E-Projekte im Bereich Luftfahrt), aus und gibt somit einen Überblick zum Niveau der Standardförderung der KfW.

Zudem ist die **Wirtschaftsförderung der FHH** bisher auf unterschiedliche städtische und nicht-städtische Einrichtungen verteilt. In Teilen überschneiden sich Beratungsangebote und Förderprogramme und es kommt zu **redundanten Prozessen, erhöhtem Abstimmungsaufwand und verlängerten Durchlaufzeiten**. Dadurch stellt der **Zugang zu Fördermitteln** trotz erheblicher Bemühungen zur Etablierung von übergreifenden Verweis- und Beratungsstrukturen für potenzielle Fördernehmer eine **zeit- und ressourcenintensive Hürde** dar, was insbesondere auch auf noch nicht in Hamburg ansässige Unternehmen negativ wirken kann. Bankberater stellen zwar aufgrund des Hausbankenprinzips im Fördergeschäft eine wesentliche Schnittstelle zum Endkunden dar, können aber laut Förderatlas Mittelstand¹⁰ die bestehenden Zugangshürden – in Hamburg wie auch in den meisten anderen Ländern – nicht vollständig abbauen.

Abbildung 2: Funktionale Aufgabenverteilung Wirtschaftsförderung in Hamburg – Status Quo¹¹



¹⁰ Förderatlas Mittelstand 2010.

¹¹ evers & jung (2012), S. 56.

2.2 Rolle und Aufgaben von Förderbanken im Rahmen der Förderpolitik der Länder

Die Bedeutung von Förderbanken auf regionaler Ebene nimmt bundesweit zu. Der Rahmen für ihre Tätigkeiten ist rechtlich klar definiert und kann deutlich zum Geschäftsmodell der Geschäftsbanken abgegrenzt werden.

In Deutschland sind Förderbanken vorrangig Instrumente staatlichen Handelns, die „zwischen Staat und Markt“ agieren und mit denen ihre Träger (Bund und Länder) gesellschaftspolitische Ziele umsetzen. Konkret sind Förderbanken somit als **marktnahe Umsetzungsinstrumente für politisches Handeln im Bereich der Förderung von Wirtschaft, Infrastruktur, Umweltschutz und Wohnraum** zu verstehen.

Der **regulative Rahmen der Aktivitäten von Förderbanken** ist zwischen der Bundesregierung und der EU **festgelegt**. In der sogenannten **Verständigung II** ist der Auftrag der Förderbanken ausdrücklich anerkannt worden und das maximale Tätigkeitsspektrum definiert und limitiert.¹²

Die durch die Verständigung II anerkannte **Anstaltslast und Gewährträgerhaftung** der Länder bzw. des Bundes **führt** zu günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Institute am Kapitalmarkt, die diesen Zinsvorteil förderpolitisch einzusetzen haben. Sowohl der Bund als auch sämtliche Länder bis auf Hamburg haben im Verlauf der letzten Jahre Förderinstitute entsprechend des Aufgabenspektrums der Verständigung II etabliert. Vorbehaltlich der ihnen vom jeweiligen Land konkret zugewiesenen Förderaufgaben können LFI grundsätzlich folgende **bankwirtschaftliche Leistungen** abdecken: Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Eingehen von Beteiligungen, Bewilligung von Zuschüssen aufgrund von Förderprogrammen der Länder bzw. der Förderbank, Beratung in Förder- und Finanzierungsfragen und Geschäftsbesorgungen im Auftrag der Länder.

Förderbanken arbeiten nach dem **Regionalprinzip** und verhalten sich gegenüber den Marktteilnehmern **wettbewerbsneutral und diskriminierungsfrei**. Das Darlehensgeschäft der Förderbanken wird in weiten Teilen über das sogenannte **Hausbankenprinzip**¹³ gesteuert.

Ähnlich wie die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg arbeiten die Förderbanken der Länder nicht in Konkurrenz, **sondern in produktiver Abstimmung und Kooperation mit den Geschäftsbanken** vor Ort. Sie refinanzieren beispielsweise deren Kredite an Endkunden, damit diese günstige Zinskonditionen erhalten, oder übernehmen als Konsortialpartner bei größeren Investitionsvorhaben Finanzierungsanteile, die von den Geschäftsbanken allein nicht dargestellt werden können. Erfolgreiche Förderbanken arbeiten neben den Hausbanken auch mit anderen relevanten Akteuren wie **Kammern und Bürgschaftsbanken sowie weiteren Multiplikatoren** eng zusammen. Diesen Weg soll auch die IFB verfolgen.

¹² Das Tätigkeitsspektrum umfasst folgende Aufgaben: Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben, Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden, Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände, Maßnahmen rein sozialer Art, z.B. Gewährung von Darlehen als Finanzierungsbeiträge im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung, sowie Exportfinanzierungen außerhalb der EU. Insbesondere für das Eingehen von Konsortialfinanzierungen bestehen Auflagen bzgl. Konditionen und maximale Finanzierungsanteile.

¹³ Für die kreditbasierte Wirtschaftsförderung gilt im Wesentlichen das Hausbankprinzip. Das bedeutet, dass Kredite in vollständiger oder teilweiser Primärhaftung der Hausbanken bzw. deren Zentralinstitute an die Kunden weitergeleitet werden.

Die **zunehmende Bedeutung von Förderbanken** beruht auf den bereits dargestellten Herausforderungen, mit denen die Länder im Bereich der monetären Wirtschaftsförderung konfrontiert sind. Als Förderinstitutionen mit Banklizenz und staatlicher Garantie ermöglichen sie durch finanzwirtschaftliche **Hebeleffekte** eine **haushaltsschonende Optimierung der Förderfinanzierung**. Hierbei wirken insbesondere die **verstärkte Nutzung darlehensbasierter Förderung** bei entsprechenden Refinanzierungsvorteilen oder mittels revolvingender EU-Strukturfondsmittel sowie die **Einwerbung zusätzlicher EU- und Bundesmittel** für die regionale Förderung. Unter diesen Voraussetzungen sind Förderbanken geeignete Institutionen, um intelligente Fördermaßnahmen für KMU effizient und endkundengerecht umzusetzen. Auch angesichts der aktuellen Entwicklungen in der EU-Förderung zu immer komplexeren Financial Engineering Strategien mit revolvingenden Fonds werden regionale Förderbanken als **Kompetenzträger und Finanzintermediäre** für europäische Förderprogramme immer wichtiger.

Unter Einbeziehung des dargestellten Rahmens für die Aktivität von Förderbanken in Deutschland ist eine Hamburger Investitions- und Förderbank ein geeignetes Instrument zur Übersetzung politischer Zielvorgaben in effektive Förderinstrumente. Diese können die Erreichung der gewünschten Förderwirkung sicherstellen, wenn sie auf Basis bewährter Ansätze – beispielsweise aus anderen Förderbereichen oder anderen Ländern – gestaltet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine **durchdachte rechtliche, organisatorische und programmatische Ausgestaltung der Bank**, die auf den in Hamburg bestehenden Förderressourcen aufsetzt und in den zentralen Förderbereichen Wohnraum, Umweltschutz, Wirtschaft und Innovation **bedarfsgerechte Aktivitäten und Instrumente** vorsieht. Im Folgenden wird der Stand der vom Projekt „Errichtung der Investitionsbank Hamburg“ entwickelten Ausgestaltungsplanung kompakt dargestellt.

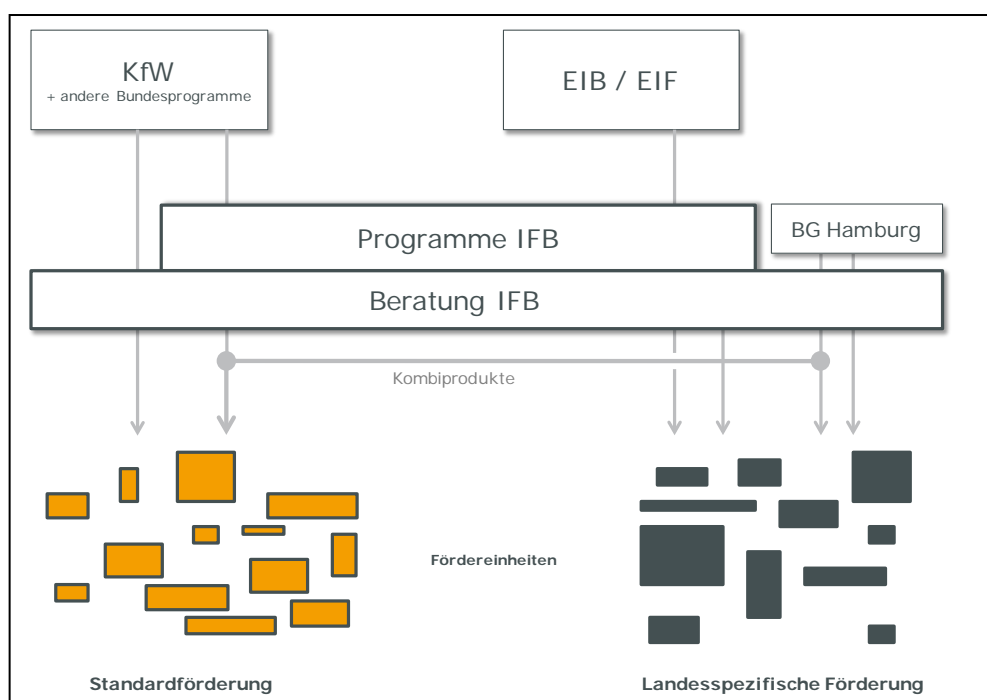
3 Errichtung einer Hamburgischen Investitions- und Förderbank

3.1 Ziele und Auftrag des Senats

Mit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) werden die in Hamburg bestehenden Förderressourcen für Wirtschaft, Innovation, Wohnungsbau sowie Umwelt in einer Institution gebündelt und zielgerichtet weiterentwickelt.

Die aus Fördernehmer- und Fördergebersicht teilweise ressourcenaufwendigen Strukturen der dezentralen Hamburger Förderlandschaft werden weitgehend in ein **Förderangebot mit einer transparenten Vergabe und Vermarktung aus einer Hand** überführt. Potenziellen Förderkunden wird somit der Zugang zu öffentlichen Fördermitteln durch den Abbau von Informations- und Zugangsbarrieren erleichtert („**One-Stop-Shop**“-Prinzip). Der Wirtschafts- und Finanzstandort Hamburg wird durch diesen Schritt auch in der Außenwahrnehmung in seiner Attraktivität für Unternehmen, Existenzgründer und Investoren gestärkt. Durch die IFB bekommt der Senat zudem die Möglichkeit, in Krisensituationen schneller als bisher politische Impulse in marktfähige Interventionen umzusetzen und mit der **Förderbank als Transmissionsinstrument** zügig Förderschwerpunkte zu setzen.

Abbildung 3: Funktionale Aufgabenverteilung Wirtschaftsförderung in Hamburg mit IFB¹⁴



Im Fokus der **Erweiterung des bisherigen Leistungsspektrums der Wirtschaftsförderung der FHH** steht die Verbesserung der Finanzierungssituation für kleine und junge Unternehmen. Zudem sollen programmbezogene Fördermittel aus bundes- und EU-weiten Förderlinien (z. B. der KfW) in stärkerem Maße als bisher der Hamburger Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. In weiteren Ausbauschritten der IFB sollen verstärkt **Darlehen als neues regionales Instrument zur Förderung der Wirtschaft** eingesetzt werden (substitutiv oder komplementär zu Zuschüssen). Bei steigenden Fördervo-

¹⁴ Vgl. evers & jung (2012), S. 56.

lumina (auch durch eine zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Hinzunahme weiterer Förderbereiche aus anderen Behörden) können dann auch entsprechende Synergiepotenziale realisiert werden.

Durch ihre **zentrale Positionierung zwischen Fördergeber (Senat), Hausbanken und Endkunden** erhält die IFB einen Markteinblick in die Nachfrage- und Angebotsseite der Finanzierung in Hamburg. Zudem baut sie durch operative Gestaltung und Umsetzung verschiedener Förderinstrumente Erfahrungswissen in einem breit angelegten Fördergeschäft auf. Die IFB soll damit perspektivisch zu einer **Evidenz- und Kompetenzstelle im Fördergeschäft** werden, die den Senat bei der Gestaltung der zukünftigen Förderstrategie und -instrumente beraten kann.

Nach der Etablierung der Förderbank in ihrer Startaufstellung (Bündelung bestehender Programme plus einzelner neuer Ankerprodukte und zentrale Beratung) erlaubt die stufenweise Weiterentwicklung des Leistungsspektrums der IFB (Entwicklung weiterer Förderaktivitäten ggf. in Zusammenarbeit mit Stakeholdern und auch Integration weiterer Förderbereiche) eine qualitative wie auch quantitative Verbesserung der Förderung in Hamburg. Übergeordnete Zielsetzung ist es, über die Schaffung der IFB die **Transparenz, Kohärenz, Effektivität und Effizienz der Hamburger Förderlandschaft zu erhöhen** und diese zu **einem leistungsfähigen regionalen Förderangebot** zu entwickeln.

3.2 Förderbereiche

3.2.1 Wohnraumförderung (bisherige WK)

Im Bereich der Wohnungsförderung wird vor allem sichergestellt, dass die IFB die erfolgreichen Förderaktivitäten der WK als Schwerpunkt fortführen kann.

Die bisherige Wohnraumförderung über die WK ist auf die **Wohnungs- und Städtebauförderung sowie die Förderung des immobilien- und infrastrukturbezogenen Umwelt- und Klimaschutzes** fokussiert. Neben zinsgünstigen Darlehen und Zuschüssen für Hamburger Verbraucher sowie Wohnungs- und Immobilienwirtschaft bietet die WK zudem fachkundige neutrale Beratung und Informationen zu allen Fragen der Wohnraum- und Klimaschutzförderung an. **Die neu etablierte IFB soll diese Aktivitäten in der von der WK gewohnten Qualität weiterführen und bedarfsweise ergänzen.**

Dies umfasst auch die Unterstützung bei der Umsetzung der ehrgeizigen Zielsetzung des Senats, 6.000 Wohnungen jährlich in Hamburg entstehen zu lassen („**Wohnungsbauoffensive**“). Wie bisher durch die WK sollen 2.000 dieser Wohnungen jährlich durch die IFB gefördert werden. Des Weiteren wird die **Förderung der energetischen Optimierung von Wohnungsbeständen** und die **Förderung des Baus von klassischen Sozialwohnungen und Wohnungen für Mieter mit mittleren Einkommen** fortgeführt. Auch Mittel für den **Ankauf von Belegungsbindungen** werden weiterhin bereitgestellt, damit Bestandswohnungen für die Wohnungsversorgung von Haushalten mit besonderem Integrationsbedarf verstärkt genutzt werden können.

Interessierte werden auch weiterhin umfassende **Beratung und Informationen zu allen Fragen der Wohnraum- und Klimaschutzförderung** erhalten; dabei werden neben den Hamburger Angeboten auch die Förderprogramme der bundesweit tätigen KfW berücksichtigt und sinnvoll in die Finanzierung eingebunden. Die IFB wird durch verschiedene Maßnahmen sicherstellen, dass ihre Programme der Wohnraum- und Klimaförderung bei potenziellen Kunden bekannt sind: Messeteilnahmen, Websi-

te, Infomaterialien, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen mit Geschäftsbanken und anderen Förderinstitutionen.

Die WK kann bereits heute in der **Infrastrukturfinanzierung** und den ihr zugewiesenen Aufgabenbereichen mit **KfW- und Konsortialdarlehen** tätig werden. In der IFB wird der Geschäftsbereich Wohnungsbau dieses Geschäft verstärkt betreiben. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch Immobilien-Konsortialdarlehen als Unterstützung am Immobilienmarkt und zur Generierung von Eigenbeiträgen einzugehen. In beiden Feldern besteht von Seiten der Geschäftsbanken aufgrund der erhöhten Eigenkapitalanforderungen von Basel III zunehmend Nachfrage. Bestehende Kooperationen mit Bankpartnern werden in den Feldern der Wohnungsbau-, Infrastruktur-, Konsortial- und Umweltfinanzierung ausgebaut und Globaldarlehen zur Refinanzierung von Banken in diesen Feldern vergeben.

Um die ambitionierten wohnungspolitischen Ziele des Hamburger Senats realisieren zu können, werden der Bereich der Wohnraumförderung sowie das hierfür benötigte Vermögen „gekapselt“. Somit wird sichergestellt, dass die IFB die erfolgreichen Förderaktivitäten der WK in bewährter Form fortführen kann. Im Zuge der Erweiterung des Förderspektrums von der WK zur IFB wird zudem der Geschäftsbereich der Wohnraumförderung mit seinen bisherigen Themen in Zukunft von Seiten der Programmsteuerung stärker hinsichtlich seiner **Schnittstellen zur Wirtschafts-, unternehmensbezogenen Umweltschutz- und Innovationsförderung** betrachtet. Integrierte Förderansätze und eine stärkere Kohärenz in der Fördervergabe sind dabei maßgebliche Ziele. Schon jetzt ist festzustellen, dass auch die Förderung im Wohnungsbau und die dadurch ausgelösten Investitionen belebend für die regionale Wirtschaft wirken. Aufträge für Handwerk und Baugewerbe steigern das Wirtschaftswachstum in der Stadt.

3.2.2 Umwelt- und Klimaschutzförderung

Im Bereich der Umwelt- und Klimaschutzförderung soll durch die Errichtung der IFB eine stärkere Fokussierung des bisherigen Förderangebots in Hamburg erreicht werden.

Die Umweltschutzförderung ist bereits ein Schwerpunkt der Senatspolitik. Durch die Bündelung aller relevanten Förderprogramme bei einer Institution wird eine **effizientere Umsetzung der Programme und eine transparentere Kommunikation des Angebots gegenüber potentiellen Fördernehmern** gesichert.

Es ist vorgesehen, dass die folgenden Programme zukünftig in die IFB übergehen und dort umgesetzt werden sollen:

In der unternehmensbezogenen Förderung:

- Unternehmen für Ressourcenschutz,
- Programm für Energie und Innovation.

In der immobilien- und infrastrukturbezogenen Förderung:

- Förderprogramm Erneuerbare Wärme,
- Programm zur energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden,
- Impulsprogramm.

Die Gestaltung der Programme berücksichtigt gegenwärtig sowohl eine Vielzahl von Ansatzpunkten zur Energieeffizienzsteigerung als auch die Ansprache sehr unterschiedlicher Zielgruppen. Mit der

Umsetzung durch die IFB als zentralem Hamburger Förderakteur für Wohnungsbau, Wirtschaft und Umweltschutz kann weiterhin auf die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppe eingegangen werden.

Mittelfristig soll das Förderangebot im Bereich Umwelt- und Klimaschutz um weitere, primär darlehensbasierte Produkte ergänzt werden, sofern die Förderziele damit erreicht werden können. So kann das bereits bestehende Produkt „Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)-Klimaschutzkredit“ in der IFB weiterentwickelt und aktiv beworben werden.

Über eine enge Kooperation zwischen Behörden und IFB bezüglich der Abstimmung von Programmsteuerung und -umsetzung wird sichergestellt sein, dass bestehende Programme auch zukünftig laufend und schnell an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden können. Entsprechend soll sich die Programmumsetzung weiterhin durch eine **hohe Fördereffizienz** auszeichnen.

Dabei ist zu beachten, dass Förderung im Umwelt- und Klimaschutzbereich nicht nur aus finanziellen Zuwendungen besteht. Erst die Kombination aus technischer Beratung durch qualifizierte Fachberater, Einbindung in Know-how-Netzwerke, Qualitätssicherung bei den Maßnahmen sowie finanzieller Anreizförderung hat das Potenzial, den gewünschten Lenkungseffekt zu erzeugen. Im Rahmen der Errichtung der IFB wird darauf geachtet, den bisherigen Ansatz der BSU, die gewerblichen Zielgruppen über eine **Kombination der finanziellen Förderung mit weiteren Angeboten** zu unterstützen, weiterzuentwickeln.

Im Bereich der Kommunikation zu den bestehenden Förderangeboten hat sich die **UmweltPartnerschaft** Hamburg als erfolgreiches Modell erwiesen. Die Programme werden von den Trägern der Partnerschaft aus der Wirtschaft – Handelskammer, Handwerkskammer, Industrieverband Hamburg und Unternehmensverband Hafen Hamburg – intensiv kommuniziert und unterstützt. **Bei der Überführung in die IFB wird sichergestellt, dass diese gut funktionierende Förderpartnerschaft mit ihren ausgeprägten Vernetzungen und etablierten Verfahrensweisen im Sinne des Umweltschutzes in Hamburg erhalten bleibt.**

Über die dargestellten Maßnahmen im Zuge der Errichtung der IFB wird die unternehmensbezogene Umweltförderung in Hamburg auf Grundlage der bereits etablierten Strukturen und Programme weiterentwickelt. Mit der Etablierung eines **verlässlichen und effizienten Umsetzungspartners der Politik** in Form der IFB wird zudem die Voraussetzung dafür geschaffen, in Zukunft in stärkerem Maße Bundes- und EU-Mittel zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes nach Hamburg zu leiten.

3.2.3 Wirtschaftsförderung

Im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung wird durch die Errichtung der IFB eine Neuaufstellung der Förderlandschaft in Hamburg eingeleitet. Neben einer Konsolidierung der bestehenden Programme umfasst dies primär den Auf- und Ausbau von Angeboten der darlehensbasierten Wirtschaftsförderung.

Dazu wurden in einem ersten Schritt die wenigen bestehenden Zuschussprogramme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) einer Überprüfung unterzogen, ob sie zukünftig durch die IFB fortgeführt, (zunächst) weiterhin durch die BWVI umgesetzt oder eingestellt werden sollen. Durch die **Konsolidierung der Programme** und die **gezielte Ergänzung um darlehensbasierte Förderprogramme** kann sowohl die **Fördereffizienz** erhöht werden als auch **die Transparenz von und der Zugang zu Wirtschaftsförderung in Hamburg** verbessert werden.

Wie bereits im Kapitel zum Wirtschaftsstandort Hamburg beschrieben, ist die Sicherstellung einer angemessenen Fremdfinanzierung von Kleinst- und Kleinunternehmen ein wichtiges Handlungsfeld der Hamburger Wirtschaftsförderung. Durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Produkte sowie programmbezogener Fördermittel soll die IFB dazu beitragen, die Finanzierungssituation für diese Unternehmen zu verbessern. Eine passende Fördermaßnahme, die breit aufgestellt ist und für eine Vielzahl von Unternehmen relevant ist, ist hierbei der zinsgünstige **Hamburg-Kredit**. Dieser wird ein erstes Ankerprodukt für die IFB im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung. Wie in vielen anderen Ländern auch werden hierfür günstige Refinanzierungsmittel der KfW mit einer weiteren Zinsvergünstigung der FHH (20 Basispunkte) versehen und über die Hausbanken an die Unternehmen weitergeleitet. Damit werden erstmalig **Bundes- und Landesmittel kombiniert**, um Hamburger KMU einen **günstigen Zugang zu Fremdkapital** zu ermöglichen. Optional kann dieser Kredit mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg in einem integrierten Antragsverfahren kombiniert werden, um wirtschaftlich sinnvolle Vorhaben auch bei für Geschäftsbanken unzureichenden Sicherheiten zu ermöglichen.

Die Potenzialanalyse hat herausgearbeitet, dass regionale Förderbanken in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit der Einführung eines solchen Durchleitungsdarlehens als Ankerprodukt gesammelt haben. So führte die Einführung des Berlin-Kredits durch die Investitionsbank Berlin (IBB) im Jahr 2006 nicht zu der befürchteten ‚Kannibalisierung‘ der Nutzung der bestehenden KfW-Programme, sondern trug dazu bei, insgesamt deutlich mehr KfW-Mittel nach Berlin zu leiten (Zunahme des jährlichen Volumens KfW-Mittel von 2006–2008¹⁵ um 125%). Zudem war es der neu positionierten IBB über das hoch standardisierte Massenprogramm möglich, von Beginn an eine hohe Akzeptanz in der Zusammenarbeit mit den Hausbanken zu erreichen¹⁶.

Mit der Einführung eines solchen breit angelegten Programms besteht zudem künftig die Option, entsprechend den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen auch **Sonderprogramme** unter dem Dach des Hamburg-Kredits anzubieten. So können auf der Basis des bestehenden Produktgerüsts einzelne Branchen bzw. bestimmte Finanzierungsanlässe durch eine höhere Zinsverbilligung besonders gefördert werden, ohne dass ein hoher Verwaltungs- und Zeitaufwand für die vollständige Entwicklung eines neuen Programms entsteht.

Neben dem Hamburg-Kredit stellt auch die **Vergabe von Mikrokrediten** (Kredite bis zu 25.000 €) ein geeignetes Produkt für die Startaufstellung der IFB dar. Geschäftsbanken stellen in der Regel aufgrund der hohen Transaktionskosten bei der Kreditprüfung und -vergabe nicht im ausreichenden Maße kleinere Kredite für Existenzgründungen und kleine Unternehmen zur Verfügung. Es besteht daher ein wirtschaftspolitischer Ansatzpunkt für eine Vergabe von kleinvolumigen Krediten für Existenzgründungen und Unternehmen, mit oder ohne Einschaltung von Hausbanken. Neben dem **Gründungsprogramm für Meisterinnen und Meister des Handwerks** (siehe unten) wird die IFB das bereits von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) umgesetzte Programm „Hamburger Programm zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose“ (sog. **Kleinstkreditprogramm**) fortführen. Der Potenzialanalyse zufolge ist das gesamte Ausmaß der Mikrokredite, die in Hamburg vergeben werden, immer noch gering¹⁷. Die bisherigen Erfahrungen der WK in diesem Kreditbereich können genutzt und mit der Etablierung der IFB noch ausgebaut werden.

¹⁵ Inklusiv der über den Berlin-Kredit durchgeleiteten Mittel.

¹⁶ Vgl. evers & jung (2012), S. 44f.

¹⁷ Vgl. evers & jung (2012), S. 45.

Die Förderung von Unternehmensgründungen und -übernahmen durch gut ausgebildete und zur Ausbildung befähigte Handwerksmeisterinnen und -meister sowie die Förderung der Schaffung von familienfremden, aber familienfreundlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind zwei wichtige wirtschaftspolitische Ziele in Hamburg. Zu ihrer Umsetzung wird das Programm **Gründungsdarlehen für Meisterinnen und Meister des Handwerks** entsprechend dem bürgerschaftlichen Ersuchen aufgelegt. Eine Fachberatung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die fachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch die Handwerkskammer Hamburg.

Aufgrund der Neuregulierungen insbesondere aus der Umsetzung der Basel III-Richtlinien und deren Auswirkungen auf die Kreditvergabekapazitäten der Banken zeichnen sich für zukünftige Finanzierungssituationen, auch in Hamburg, weitere Restriktionen ab¹⁸. Angebotslücken bei großvolumigen Finanzierungen könnten sich vergrößern. Im Rahmen des Eigengeschäftes und der Risikostrategie der IFB sollen zukünftig auf Einladung der Geschäftsbanken **Konsortialdarlehen** im Bereich Wirtschaft vergeben werden. Damit können über eine gleichgewichtete Risikoverteilung zwischen IFB und Geschäftsbank Vorhaben der Endkunden in Hamburg realisiert werden, die ansonsten nicht umsetzbar wären. Erste Anfragen hierzu liegen von Seiten der Geschäftsbanken bereits vor. Die Erfahrung erfolgreicher Förderbanken zeigt, dass Konsortialdarlehen neben der Stärkung der Kooperation mit den Hausbanken ein geeignetes Instrument zur Schaffung positiver Deckungsbeiträge im gemeinhin margenschwachen Fördergeschäft darstellen.

Für junge Unternehmen, insbesondere KMU, scheitert die Suche nach externer Finanzierung häufig nicht nur am fehlenden Finanzierungsangebot, sondern gerade auch im Bereich der Existenzgründungen an fehlenden Sicherheiten¹⁹. Um dieser Situation entgegenzuwirken, stellt die **Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (BG)** jährlich über 500 Bürgschaften und Garantien zur Verfügung und ist damit eine der wichtigsten Wirtschaftsförderungsinstitutionen in Hamburg. Sie übernimmt Ausfallbürgschaften von max. 80% des Kreditbedarfes (bis zu 1 Mio. € Bürgschaftsvolumen) von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründern und erleichtert so die Inanspruchnahme von Bankkrediten. Außerdem übernimmt sie Garantien für stille Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH (BTG) an kleinen und mittleren Unternehmen in Höhe von bis zu 70 % der Beteiligung (Höchstbetrag einer Beteiligung der BTG 500 T€). Um der Zielsetzung einer effizienteren Förderabwicklung ebenso gerecht werden zu können wie den Bedürfnissen der potenziellen Fördernehmer, ist eine **enge Kooperation zwischen IFB, BG und BTG** vorgesehen. Um dies auch räumlich zu hinterlegen, wird ein Umzug von BG und BTG zum bisherigen Standort der WK angestrebt. Produktbezogen wird im ersten Schritt eine Kooperation beim Hamburg-Kredit geprüft. Hier besteht die Möglichkeit, einen zinsverbilligten Kredit der IFB mit einer Bürgschaft der BG in einem sogenannten **Kombiprodukt** zu integrieren. In anderen Ländern sind solche Angebote bereits sehr erfolgreich²⁰.

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zusätzlich zur Förderung der Wirtschaft **Landesbürgschaften** für Kredite an Unternehmen aller Branchen. Landesbürgschaften werden übernommen, wenn damit im Interesse Hamburgs volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen von Unternehmen ermöglicht werden und Bürgschaften der BG nicht infrage kommen. Volkswirtschaftlich förderungswürdig sind zum Beispiel herausragende Investitionen, Innovationen oder Sanierungen, die wesentlich zur Arbeitsplatzschaffung und/oder -sicherung in Hamburg

¹⁸ Vgl. Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.) (2011).

¹⁹ Vgl. KfW Bankengruppe (2011): KfW Gründungsmonitor 2011, S. 58 und KfW Unternehmensbefragung 2011, S. 63f.

²⁰ Vgl. evers & jung (2012), S. 58f.

beitragen. Zukünftig soll der gesamte Bearbeitungsprozess von der Beratung potentieller Antragsteller, über die Prüfung der Landesbürgerschaftsanträge bis hin zur Verwaltung der bestehenden Engagements durch die IFB abgewickelt werden, um eine produktive Rückkopplung zur hier aufzubauenden Kreditexpertise im Bereich der Wirtschaftsförderung zu ermöglichen. Sowohl die aktuell bestehenden operativen Aufgaben der BWVI als auch die Aufgaben des jetzigen Mandatars KPMG werden somit vollständig in die IFB verlagert. Nur im Ausnahmefall, z.B. bei sehr komplexen Großfällen oder bei Rechtsverfahren, beauftragt die IFB in Abstimmung mit der BWVI externe Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte zur Unterstützung. In der BWVI verbleiben lediglich die ministeriellen Aufgaben im Bereich der Landesbürgerschaften; hierunter wird auch die Begleitung von aus standortpolitischer Sicht wichtigen Einzelfällen verstanden.

Das Instrument der Landesbürgerschaft ist kein Regelprogramm, das aktiv „vermarktet“ wird, sondern Landesbürgerschaften werden als Einzelfallentscheidung der Kreditkommission übernommen. Die Fallzahlen sind damit in allen Größenordnungen recht gering. Um die Kreditversorgung der Hamburger Wirtschaft auf breiterer Basis zu stützen, sind in Zukunft begrenzte **Sonderbürgerschaftsprogramme** denkbar, die durch die IFB selbständig abgewickelt werden können. Die Kreditkommission könnte der IFB hierfür eine Rückbürgschaft gewähren. Erstes Beispiel für ein solches Sonderbürgerschaftsprogramm könnte die Neuauflage des früheren **Feuerwehrfonds** darstellen. Dessen Wiedereinführung wird auf der Basis der für Ende 2012 erwarteten neuen beihilferechtlichen Regelungen der EU geprüft werden. Eine Umsetzung solcher Programme außerhalb der Regelungen des Verfahrens über die Kreditkommission führt zu Verfahrenserleichterungen für Banken und Unternehmen.

Nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission können auch **Zuschüsse** an Unternehmen im Rahmen einer Einzelfallförderung gewährt werden. Diese Zuschüsse werden nur dann gezahlt, wenn ein besonderes standortpolitisches Interesse besteht²¹. In diesem Zusammenhang sind auch im besonderen Einzelfall Zuschüsse auf der Basis der Richtlinie „Förderung der Qualifizierung von Arbeitskräften“ möglich. Zukünftig soll die IFB hierzu wie bei den Landesbürgerschaften die Entscheidung der Kreditkommission vorbereiten und umsetzen.

Die dargestellten Ergänzungen der bestehenden Förderangebote im Bereich der Wirtschaftsförderung führen zu einer **wesentlichen Verbesserung des verfügbaren Finanzierungsmixes für Hamburger Unternehmen**. Durch den Einsatz von Darlehen (statt oder zusätzlich zu Zuschüssen) wird die Fördereffizienz der FHH bei gleicher Haushaltsbelastung verbessert. Zusammen mit der Bündelung bestehender Programme entstehen außerdem **Potenziale zur Standardisierung und Effizienzsteigerung**, die nicht nur IFB-interne Aufwände minimieren, sondern auch die Transaktionsaufwände und -kosten für Endkunden und Vertriebspartner wie Hausbanken reduzieren.

²¹ Siehe dazu die jährlichen Berichte des Senats über die Tätigkeit der Kreditkommission an die Bürgerschaft.

3.2.4 Innovationsförderung

Im Bereich der Innovationsförderung ermöglichen die Maßnahmen zur Errichtung der IFB, die erfolgreiche Arbeit der Innovationsstiftung Hamburg fortzusetzen und die Leistungsfähigkeit des gesamten Innovationssystems unter der Zielsetzung „Innovationshauptstadt 2020“ zu stärken.

Die Innovationsförderung ist angesichts der hohen Bedeutung von Innovationen für langfristiges Wirtschaftswachstum und hohe Wettbewerbsfähigkeit ein zentraler Bereich öffentlicher Intervention. Vor diesem Hintergrund ist es ein erklärtes Ziel des Senates, Hamburg bis 2020 zu einer Innovationshauptstadt für Europa zu entwickeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss sichergestellt werden, dass ein **leistungsfähiges regionales Innovationsfördersystem** bereitsteht, um Innovationspotentiale bei den Hamburger Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu identifizieren und zu heben. Die politische Steuerung eines solchen Innovationssystems profitiert dabei von einer **zentralen Institution**, über die Anreize für die Aufnahme von Innovationstätigkeiten gesetzt werden können. Auch bei der **Akquisition von zusätzlichen bundes- und EU-weiten Mitteln** zur Innovationsförderung für die Hamburger Wirtschaft erweitert eine zentrale Förderinstitution den Handlungsspielraum. Vorliegende Untersuchungen attestieren dem Hamburger Standort ein **hohes Innovationspotential**, weisen aber auch auf **Optimierungspotentiale bezüglich der Leistungsfähigkeit seines Innovationsfördersystems** hin. Sowohl der im Rahmen der **InnovationsAllianz Hamburg** eingeleitete Strategieprozess als auch die Potenzialanalyse kommen zu dem Schluss, dass die Förderkulisse der FHH im Bereich Innovation in Teilaspekten noch weiter verbessert werden kann.²² Als „Förderlücke“ identifiziert wurde insbesondere, dass Hamburg keine **darlehensbasierte Innovationsförderung** vorhält²³. Es wurde aber auch festgestellt, dass Verbesserungsbedarf in Bezug auf die **Kohärenz** des Fördersystems besteht.²⁴

Zentraler Akteur der Innovationsförderung in Hamburg ist bislang die **Innovationsstiftung Hamburg (ISH)**, die in die IFB integriert werden soll. Ihr gesetzlicher Auftrag besteht darin, durch geeignete Maßnahmen die Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit der Hamburger Unternehmen zu erhöhen und zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze den Wissens- und Technologietransfer zu stärken. Hierzu unterstützt sie innovative KMU insbesondere durch **zuschussbasierte Projektförderung** sowie durch **Beratung und Begleitung der Unternehmen** in allen Phasen des Innovationsprozesses. Hierzu zählt auch die Initiierung und Moderation von **Netzwerken und Kooperationen**. Die Erfahrungen mit den Aktivitäten der Innovationsstiftung zeigen, dass für eine erfolgreiche regionale Innovationsförderung der direkte Kontakt zu Unternehmen, Gründungspersonen und Kooperationsakteuren im Bereich Forschung und Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Daher soll bei der geplanten Weiterentwicklung der Hamburger Förderstrukturen im Bereich Innovation die **Kontinuität** der Netzwerks- und Kooperationsarbeit sichergestellt werden.

Mit dem Aufbau der IFB soll die erfolgreiche Arbeit der Innovationsstiftung Hamburg fortgesetzt und zeitgleich das Optimierungspotenzial im Hamburgischen Innovationsfördersystem gehoben werden. In diesem Sinne ist geplant, die Innovationsstiftung Hamburg durch Gesamtrechtsnachfolge als **Innovationsagentur** in die neu zu schaffende IFB-Struktur zu integrieren. (siehe Abschnitt 4.2) Die Verwaltung des aus EFRE-Mitteln gespeisten revolvierenden Innovationstarter Fonds soll in diesem Zuge

²² Vgl. InnovationsAllianz Hamburg (2010), S. 28ff. sowie evers & jung (2012), S. 17f.

²³ Vgl. evers & jung (2012), S. 32f.

²⁴ Vgl. InnovationsAllianz Hamburg (2010), S. 28.

ebenfalls von der IFB übernommen werden, die hierüber ihre Expertise in der Verwaltung von revolvingierenden Förderinstrumenten weiter ausbauen kann.

Um Hamburg entsprechend dem Senatsauftrag bis 2020 in eine Innovationshauptstadt für Europa zu entwickeln, ist es jedoch notwendig, zusätzlich weitere **effektive und maßgeschneiderte Förderinstrumente** zu schaffen. Neben der Ausweitung der Förderung größerer Unternehmen zählt hierzu u.a. die Konzeption und Vergabe von **darlehensbasierten Förderangeboten**. Die Vergabe von Darlehen ist insbesondere im Bereich der innovativen Dienstleistungen und bei Projekten mit geringerem technischen Innovationsgrad sinnvoll. Hier besteht der Potenzialanalyse zufolge eine Finanzierungslücke, da diese Innovationsbereiche für Venture-Capital-Anbieter in der Regel nicht interessant sind und oftmals nicht die Kriterien für existierende, eher grundlagenorientierte Förderprogramme erfüllen. Bei der Auflage solcher darlehensbasierter Programme der Innovationsförderung besteht zudem die Möglichkeit, **bundes- und EU-weite Refinanzierungs- und Rückverbürgungsangebote** zu nutzen.

Es ist geplant, den Geschäftsbereich der Innovationsförderung in der IFB organisatorisch gemeinsam mit den Bereichen der Wirtschafts- und unternehmensbezogenen Umweltschutzförderung abzubilden. Damit besteht die Möglichkeit, das Förderangebot im Innovationsbereich stärker mit den Angeboten in anderen Förderbereichen abzustimmen und zu verzahnen. So ist es denkbar, für den Hamburg-Kredit ein spezielles Innovationsfenster zu gestalten, mit dem Innovationstätigkeiten in KMU gezielt gefördert werden können. Mit Errichtung der IFB soll die **Leistungsfähigkeit des Hamburger Innovationsfördersystems insgesamt deutlich verbessert werden**. Durch die Überführung der ISH in eine Innovationsagentur unter dem Dach der IFB kann die Innovationsförderung in Hamburg deutlich an Schlagkraft und Reichweite gewinnen, ohne auf die exzellente Netzwerks- und Beratungsarbeit der Stiftung im Kooperationsfeld Unternehmen/Forschung verzichten zu müssen.

3.3 Information und Beratung zu Förderung

Informations- und Beratungsangebote sollen das verfügbare Förderangebot an die Zielgruppen vermitteln und Zugangsbarrieren abbauen.

Im Rahmen des Förderatlas Mittelstand 2010, einer deutschlandweiten empirischen Befragung von rund 1.600 Finanzentscheidern in kleinen und mittleren Unternehmen, stimmten über 90% der Befragten der Aussage zu, dass viele Unternehmer nicht wissen, welche Förderangebote es gibt. Ebenfalls rund 90% der Befragten konstatierten, dass eine verstärkte individuelle Beratung die Nutzung von Förderangeboten innerhalb der Unternehmerschaft steigern würde.²⁵ Die in Hamburg erzielten Befragungsergebnisse stimmen damit überein. Konsequenterweise haben die Förderbanken in den anderen Ländern ihre Aktivitäten im Bereich „Information und Beratung“ in jüngster Zeit deutlich verstärkt. Nahezu alle Förderbanken verfügen inzwischen über ein umfassendes Beratungsangebot zu Förderprodukten.

Auch **die IFB soll sich als zentrale Anlaufstelle zu allen Fragen der Förderung in Hamburg** positionieren und hier die Rolle der Hausbanken stützen. Die IFB soll in der Lage sein, Förderung und Beratung aus einer Hand anzubieten. Als „One-Stop-Shop“ kann sie über das Internet und per Email sowie telefonisch und im persönlichen Kontakt Interessenten zu Produkten der IFB, aber auch anderer Förderanbieter wie der BG und der KfW beraten und zudem als kompetente Anlaufstelle für innovationsbe-

²⁵ Vgl. evers & jung (2012), S. 47.

zogene Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene dienen. In Fällen, die außerhalb des eigenen Kompetenzbereichs liegen, verweist die IFB an die zuständigen Akteure des Hamburger Wirtschaftsförderungsnetzwerks und übernimmt somit eine Lotsenfunktion.

Neben der direkten Beratung von Endkunden fungiert das IFB-Beratungszentrum als zentrale Anlaufstelle für Multiplikatoren und unterstützt in erster Linie Berater in den Banken, aber auch Steuerberater, Mitarbeiter der Kammern und Unternehmensberater dabei, ihre Kunden umfassend zu Förderangeboten zu beraten. Zur Etablierung einer stabilen und vertrauensvollen Zusammenarbeit wird die „aufsuchende“ Beratung in diesem Bereich durch Informations- und Schulungsangebote begleitet. Die gute Zusammenarbeit mit dem Hamburger Netzwerk ermöglicht es der IFB zudem, das Förderbewusstsein in der Hamburger Bevölkerung über gemeinsame Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu stärken und so potenzielle Fördernehmer in der Breite zu erreichen.

Das Beratungszentrum ist das Aushängeschild einer jeden Förderbank. Die hier erbrachte Leistung ist wesentlich für Kundenzufriedenheit und Image der Einrichtung. Auf die Ausgestaltung der Abläufe und die genaue Definition und Abgrenzung der Aufgaben muss demzufolge großer Wert gelegt werden, um eine gute Erreichbarkeit (bzw. Reaktionszeit auf Anfragen) und hohe Fachkompetenz zu gewährleisten.

4 Entwicklung der WK zur IFB – Rahmenbedingungen

4.1 Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Aufgrund ihrer institutionellen Struktur und langjährigen Erfahrung im Fördergeschäft ist die WK gut geeignet, zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank ausgebaut zu werden.

Die seit 1953 bestehende Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) ist eine durch die Europäische Kommission zertifizierte Förderbank im Sinne der Verständigung II, deren ganz überwiegender Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wohnungsbauförderung liegt. Sie ist in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts organisiert, deren alleiniger Anteilseigner die Freie und Hansestadt Hamburg ist. Diese trägt die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Die WK ist im öffentlichen Auftrag für Unternehmen und Privatpersonen in der Hansestadt aktiv. Das bisherige Tätigkeitsspektrum konzentriert sich auf die Wohnungs- und Städtebauförderung, den Umwelt- und Klimaschutz sowie im Einzelfall weitere zugewiesene Aufgaben. Im Auftrag der Hamburger Behörden hat die WK schon erfolgreich Förderaufgaben in anderen Bereichen übernommen, etwa im Bereich der Wirtschafts-, Bildungs-, und unternehmensbezogenen Umweltschutzförderung (u.a. Mikrokredite für Gründer aus Erwerbslosigkeit, Studierendendarlehen sowie zinsverbilligte Klimaschutzkredite für kleine und mittlere Unternehmen). Im Wohnungsbau hat sie umfangreiche Markt- und Kreditexpertise. Etwa 60% des Wohnungsbestands in Hamburg wurde über die WK seit ihrer Gründung finanziert.

Die WK besitzt eine Vollbanklizenz und unterliegt als Kreditinstitut der Bankenaufsicht der zuständigen Bundesbehörden. Die Bilanzsumme der WK beträgt zum 31. Dezember 2011 4,988 Mrd. €, das

haftende Eigenkapital 751,7 Mio. €²⁶. Die Eigenkapitalquote lag zum 31. Dezember 2011 bei 19,4% und damit über den Anforderungen von Basel III. Die WK beschäftigt derzeit 191 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Geschäftsführung obliegt dem aus zwei Personen bestehenden Vorstand. Der aus neun Personen bestehende Verwaltungsrat – Drittelparität für Arbeitnehmer – unter Vorsitz des Präses der BSU legt insbesondere die Grundsätze für die Geschäftsführung fest und überwacht die Geschäftsführung. Das Volumen der Kreditaufnahme und der Sicherheitsleistungen der WK wird durch die Bürgerschaft im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt. Sie weist alle banküblichen Abteilungen, Infrastruktur und Managementsysteme auf. Die Aufsicht über die WK obliegt der BSU, die Beteiligungssteuerung wird durch BSU und Finanzbehörde (FB) gemeinsam ausgeübt.

4.2 Rechtliche Struktur der IFB

Das Kernanliegen bei der Umsetzung der IFB besteht darin, die Förderbank gemäß den gesetzlichen Anforderungen an Kreditinstitute aufzustellen, sowie eine gute Kontrolle und Steuerung durch Verwaltungsrat, Bürgerschaft und Senat sicherzustellen.

Die IFB soll durch das innerhalb eines Artikelgesetzes vorgesehene **Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt** und die darin kodifizierte Umbenennung der WK in „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ aus der WK hervorgehen. Der Senat baut somit eine bereits bestehende Bank mit Vollbanklizenz um und weitet ihr Aufgabengebiet aus.

Im Zuge dieses Umbaus werden die bisherigen Regelungen des Gesetzes über die WK im neuen Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank als Kernstück des Artikelgesetzes den Erfordernissen des neuen Instituts angepasst. Die Anpassungen sind vor allem aufgrund der geänderten europa- und bundesgesetzlichen Anforderungen an Kreditinstitute und des neuen Aufgabenspektrums der Hamburgischen Investitions- und Förderbank erforderlich²⁷.

Im Gesetz werden insbesondere **Regelungen zu folgenden Bereichen** festgelegt:

- **Aufgaben der IFB und die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung**

Die IFB wird, wie die WK, als Anstalt öffentlichen Rechts geführt und ist an die Verständigung II gebunden. Demnach profitiert die IFB weiterhin von den staatlichen Haftungsinstrumenten (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie). Der Senat kann der IFB weitere Aufgaben²⁸ übertragen, zudem kann die IFB im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Behörde eigene Förderprogramme und -maßnahmen auflegen und umsetzen²⁹.

- **Organe der Bank, deren Zusammensetzung sowie deren Rechte und Pflichten**

Die IFB entspricht in ihrer Struktur mit Vorstand und Verwaltungsrat einem typischen Förderkreditinstitut. Der Vorstand ist verpflichtet, vierteljährlich über Risiken zu berichten und einmal jähr-

²⁶ Zur Eigenkapitalausstattung der Förderinstitute anderer Länder, siehe Anhang 1.

²⁷ Im Zuge der Planungen ist die EU-KOM über die Absicht des Senats informiert worden, die Innovationsstiftung Hamburg zusammen mit ihrer Tochter der Innovationsstarter Hamburg GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die IFB zu übertragen. Die EU-KOM hat im Anschluss dieser Konsultation keine Bedenken gegen die Integration geäußert. Ein offizielles Notifizierungsverfahren ist nicht erforderlich.

²⁸ Zu dem im gesetzlichen Rahmen erlaubten Aufgabenkatalog der IFB vgl. im Anhang § 4 des IFBG-E. Dies stellt den rechtlich möglichen Rahmen an Aufgaben dar. Die IFB wird diese aber nicht alle zu Beginn auch wahrnehmen.

²⁹ Zur Durchführung der Aufgaben vgl. im Anhang § 5 des IFBG-E.

lich Geschäfts- und Risikostrategien dem Verwaltungsrat zum Beschluss vorzulegen. Als Verwaltungsratsausschüsse sind als reine Bankausschüsse ein Risiko- und ein Prüfungsausschuss vorgesehen; weiterhin wird aufgrund der Bedeutung der Innovationsförderung für die FHH unterhalb des Verwaltungsrates ein Innovationsausschuss eingerichtet. Für den Bereich Innovation ist zudem eine Vergabekommission in Analogie zum derzeitigen Vergabeausschuss der ISH vorgesehen, die zur Prüfung der Förderwürdigkeit eines Antrages durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank hinzugezogen wird. Damit soll hinsichtlich der bisherigen Gremienstrukturen der Innovationsförderung weitgehende Kontinuität geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dabei ist vorgesehen, dass 8 Mitglieder vom Senat berufen und 4 Mitglieder durch die Arbeitnehmer der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in das Gremium gewählt werden. Der Senat wird darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, bei der Berufung „seiner“ 8 Mitglieder mindestens zwei fachkundige externe Dritte zu berufen. Weiterhin ist er verpflichtet, mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter der FB, BWVI und BSU in den Verwaltungsrat zu berufen. Neben den beiden Organen der Bank (Vorstand und Verwaltungsrat), den drei Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie der Vergabekommission wird bei der IFB zudem ein Fachbeirat eingerichtet, der als Schnittstelle der Bank zur Wirtschaft und Wohnungswirtschaft, der Kreditwirtschaft und der Wissenschaft fungieren soll und den externen Stakeholdern eine institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeit bietet.

- **Regelung der Aufsicht**

Die IFB wird neben der Bankenaufsicht durch die Bundesbank und die BaFin auch der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen. Die Fach- und Rechtsaufsicht wird durch die Fachbehörden wahrgenommen. Dabei ist insbesondere die Wahrnehmung der Förderaufgaben und damit die Konformität mit der Verständigung II sicherzustellen. Die Aufsicht über die Aufgaben im Übrigen, etwa über die innere Verfasstheit der Bank und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfolgt durch den Senat oder die von ihm bestimmte Behörde. Zudem gelten die Prüfungsrechte des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg unbeschränkt, so dass dieser die Führung sämtlicher Geschäfte der IFB insbesondere im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel prüfen kann. Darüber hinaus behält auch die Bürgerschaft das ihr bei der WK zustehende Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Geschäfts- und Risikopolitik der Bank. So wird auch für die IFB das Volumen der Kreditaufnahme und Sicherheitsleistungen weiterhin jährlich durch die Bürgerschaft im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans festgesetzt (sog. **Kreditermächtigung**).

- **Kapitalstruktur der Bank sowie die Finanzierung der Förderbereiche**

Auch bei Förderbanken kann durch von außen herangetragene Dividendenerwartungen eine risikobehaftete Geschäftspolitik initiiert werden, die nicht im Einklang mit dem eigentlichen Förderauftrag steht. Um eine solche Geschäftspolitik mit ihren möglichen negativen Folgen zu vermeiden, sieht die gesetzliche Grundlage vor, dass Gewinne der IFB nicht an die FHH ausgeschüttet werden dürfen. Sie verbleiben in der Bank und können im Sinne der festgelegten Förderaufgaben oder zur Thesaurierung (z.B. zur Risikopufferbildung) verwendet werden.

Zur konkreten Ausgestaltung der Kapitalstruktur und der Finanzierung der Förderbereiche siehe Abschnitt 4.4.

- **Abbildung der Innovationsförderung in der Bank**

Es ist geplant, die ISH sowie ihre bisherigen Aufgaben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in der Innovationsagentur der IFB fortzuführen. Diese soll sich zudem der Abwicklung der in Hamburg zur Innovationsförderung verfügbaren EFRE- und ESF-Mittel annehmen.

4.3 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung der neu errichteten IFB wird so gestaltet, dass eine effiziente Übernahme bestehender Aufgaben sichergestellt ist und eine sparsame und sachgerechte Aufstockung von Personalressourcen zur Bearbeitung neuer Förderaufgaben und Förderbereiche ermöglicht wird.

Im Zusammenhang mit der **Bündelung von bisher** durch die Fachbehörden bzw. die ISH **durchgeführten Förderaufgaben** unter dem Dach der IFB ist ein Übergang der für diese Aufgaben vorhandenen personellen Ausstattungen der Behörden bzw. der Innovationsstiftung zur IFB vorgesehen. Die Übernahme von Personal (Beamte und Arbeitnehmer) aus den Fachbehörden in die IFB erfolgt im Wege des freiwilligen Übergangs (Beurlaubung und Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit der IFB). Es wird zudem gewährleistet, dass die Beschäftigten ihre Tätigkeit bei der IFB unter den Bedingungen fortsetzen können, die ihren bisherigen Beschäftigungsverhältnissen bei der FHH entsprechen. Bei der Übernahme von Personal der ISH ist gesetzlich gewährleistet, dass die zum Verschmelzungszeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse mit der IFB fortgesetzt werden: die IFB tritt als neuer Arbeitgeber in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein. Damit wird der IFB für die Abwicklung bestehender Programme angemessen erfahrenes, qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

Für die **Durchführung neuer oder derzeit von Dritten wahrgenommenen Aufgaben**, wie die Umsetzung des Gründungsprogramms für Meisterinnen und Meister aus dem Handwerk, des Hamburg-Kredits, von Konsortialdarlehen und der Bearbeitung von Landesbürgschaften sind zusätzliche Personalressourcen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung von Wirtschaftsförderaktivitäten und -aufgaben im Bereich Kreditvergabe eine neue Qualität in der Erweiterung des Leistungsspektrums der WK bedeutet, die durch entsprechend qualifiziertes Personal abgedeckt werden muss. Neben den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen – insbesondere im Bereich Kreditvergabe und Risikomanagement – sind auch zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Erfolgsrechnungen für die Förderbereiche / Geschäftsfelder zu berücksichtigen. Ziel ist eine klare Zuordnung von Erfolgs- und Kostenkomponenten nach Auftraggeber / Behörde. Bei Kreditgeschäften mit Eigenbeitrag (insbesondere Konsortialgeschäft) wird erwartet, dass die Erträge die hierbei entstehenden Personal- und Verwaltungsaufwendungen nach einer Anlaufphase kompensieren und es somit zu keiner Haushaltsbelastung kommt.

4.4 Finanzielle Ausstattung

Zusammen mit dem Stiftungskapital der ISH sind die Eigenkapitalressourcen der WK ausreichend, um die geplanten Förderaktivitäten der IFB zu hinterlegen. Zur Verhinderung eines Abschmelzens von Wohnraumvermögen und Stiftungskapital werden diese ‚gekapselt‘ bzw. als eigenständiges Sonderkapital dem Eigenkapital der IFB hinzugefügt.

Wie in Abschnitt 3.2 dargestellt soll die IFB zum Start vorrangig bestehende Förderprogramme der WK, der BWVI und der BSU sowie Aufgaben und Fördermöglichkeiten der Innovationsstiftung bündeln und weiter betreuen. Die Finanzierungsform dieser Programme ist in der Regel festgelegt und kann nur begrenzt vereinheitlicht werden. Daher werden für die Bereiche „Wohnungsbau“, „Wirtschaft und Umwelt“ sowie „Innovation“ **separate Erfolgsrechnungen** etabliert. Diese interne Trennung dient u.a. der Zuordnung von Erträgen und Abgrenzung von Risiken in den einzelnen Förderbereichen.

Die Mittel zur Refinanzierung der Programme im Bereich der **Wohnraumförderung** werden von der IFB auf dem Kapitalmarkt beschafft, soweit sie nicht durch Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen, Bundesmittel und sonstige Erträge der IFB aufgebracht werden können. Im Rahmen der eigenständigen „Kapselung“ der Wohnraumförderung und des Wohnungsbauvermögens stehen diesem Bereich rd. 717 Mio. EUR des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals inkl. des Sonderkapitals der Wohnraumförderung in Höhe von rd. 558,3 Mio. EUR zur Verfügung.

Für die **Wirtschaftsförderung** sind bisher keine Eigenkapitalressourcen in der FHH vorhanden. Zur Ausstattung dieses Förderbereiches mit Kapital, das u.a. zur Einführung darlehensbasierter Instrumente erforderlich ist, erfolgt daher eine interne Umwidmung innerhalb des bestehenden Eigenkapitals der WK³⁰. Auf diese Weise wird aus den Rücklagen Eigenkapital in Höhe von 35 Mio. EUR dem Bereich der Wirtschafts- und Umweltförderung zugeordnet. Zudem wird derzeit über die Einrichtung eines Sonderpostens im Fonds für allgemeine Bankrisiken über weitere 5 Mio. EUR beraten, der ausschließlich dem Förderbereich Wirtschaft und Umwelt zur Risikoabdeckung zugeordnet werden soll. Ein solcher Risikopuffer sollte zeitnah zur Verfügung stehen und müsste sonst im Laufe der Jahre durch die Erträge aus dem Kreditgeschäft erst aufgebaut werden. Die Zinserträge aus dem gesondert zugeordneten Eigenkapital bzw. Risikopuffer stehen für die Wirtschaftsförderung in Hamburg zur Verfügung. Mittelfristig soll zudem über die IFB die **Refinanzierung von Hamburger Förderprodukten** über KfW-Mittel oder Mittel aus den verfügbaren EU-Strukturfonds oder EU-Aktionsprogrammen schrittweise ausgebaut werden.

Für den Bereich der **Innovationsförderung** wird die IFB ebenfalls mit dezidiertem Kapital ausgestattet. Der Innovationsagentur sollen hierzu zwei Kapitalstöcke zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Zum einem geht das bisherige Stiftungskapital (Grundstockvermögen und Zustiftungen) der ISH in Höhe von rd. 52,3 Mio. EUR in Form eines Sonderkapitals zur Innovationsförderung als Eigenkapital in die IFB über und bleibt langfristig erhalten. Zum anderen wird in diesem Bereich ein abschmelzbarer Innovationsförderfonds in Höhe von rd. 30 Mio. EUR eingerichtet, aus dem – neben etwaigen Haushalts- und Drittmitteln – die Innovationsförderung finanziert wird.

In Bezug auf die **Abrechnung der von der IFB erbrachten Leistungen mit den auftraggebenden Behörden** werden transparente Verfahren zum Einsatz kommen. Für das Alt- und Neugeschäft der Wohnraumförderung wird der bisherige **Zins- und Verlustausgleich** der WK als Abrechnungsmechanismus zwischen FHH und IFB beibehalten.³¹ Im Bereich der Wirtschaftsförderung wird kein Zins- und

³⁰ Das Eigenkapital der WK setzt sich wie folgt zusammen: 100 Mio. EUR Gesellschaftskapital, 558,3 Mio. EUR Sonderkapital (ehemaliges Wohnungsbauförderungsvermögen der FHH und 84,2 Mio. EUR Rücklagen).

³¹ Der Vertrag über den Zinsausgleich zwischen FHH und WK regelt den quartalsweisen Ausgleich „negativer Zinsüberschüsse“ aus minder- und/oder unverzinslichen Darlehen, die im Bereich der Wohnraumförderung von der WK vergeben werden. Dieser Mechanismus verhindert eine ansonsten erforderliche Abschreibung auf diese Aktiva und die hieraus resultierende Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung. Aufwendungen („Verluste“), die der WK aus den Aufgaben im Bereich der Wohnraumförderung entstehen, die nicht durch die Erträge aus diesem Förderbereich gedeckt werden, werden im Rahmen eines Verlustausgleichs für dieses Geschäftsfeld durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ausgeglichen.

Verlustausgleich zur Verrechnung von Zinsvergünstigungen und Bearbeitungskosten zwischen FHH und IFB etabliert. Die **kostendeckende Abwicklung der Programme** durch die IFB erfolgt im Rahmen einer Einzelabrechnung je Förderprogramm auf der Grundlage von **Geschäftsbesorgungsverträgen zwischen FHH und IFB**. Zur Abwicklung der Programme werden der IFB neben den Dienstleistungsentgelten auch die Mittel für Zuschüsse oder Zinsvergünstigungen aus dem Haushalt vorab bereitgestellt. Diese Mittel müssen aus den Budgets der zuständigen Behörden finanziert werden.

Zur Vermeidung von Haushaltsbelastungen, die aus in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen resultieren, erfolgt für Darlehensprogramme, die Zinsvergünstigungen oder Tilgungszuschüsse vorsehen, eine Erstattung der von der IFB ausgereichten Fördermittel im Jahr der Gewährung des Förderdarlehens. Diese werden über den „Förderbarwert“ der Darlehen berechnet³². Mit der Erstattung des Förderbarwertes ist die gesamte Zahlungsverpflichtung der FHH für die vollständige Laufzeit eines Förderdarlehens abgegolten, so dass keine weiteren Belastungen zukünftiger Haushalte entstehen. Zur Finanzierung von Förderaktivitäten, die die IFB im Rahmen ihres Eigengeschäfts anbietet (z.B. Hamburg-Kredit) sollen perspektivisch auch Eigenkapitalerträge zusammen mit Erträgen aus dem operativen Geschäft (z.B. aus Konsortialdarlehen) zur Finanzierung der ausgegebenen Fördermittel beitragen.

Alle Kosten der Aktivitäten der Innovationsagentur, also Förderung, Beratung und Vernetzung, sollen durch Mittel des Innovationsfonds abgedeckt werden. Die Abschmelzung der Fondsmittel wird durch die Erträge des Sonderkapitals zur Innovationsförderung und eine jährliche Mittelübertragung der BWVI in Höhe von 1,1 Mio. EUR sowie noch zu akquirierende Drittmittel gemindert. Eine Abschmelzung des Sonderkapitals aus dem ehemaligen Stiftungskapital (Eigenkapital) ist nicht vorgesehen.

Der Geschäftsbetrieb der IFB ist durch die Beibehaltung des gesetzlichen Verlustausgleiches dauerhaft sichergestellt. Darüber hinaus ist ein Gewinnausschüttungsverbot vorgesehen, um Gewinne zum Aufbau einer Risikovorsorge zu nutzen.

Da Einmalkosten und produktbezogene Anlaufkosten bei der Aufnahme von darlehensbasierten Förderaktivitäten durch die IFB nicht sofort durch entsprechende Ertragserlöse gedeckt werden können, ist eine Anschubfinanzierung durch die FHH notwendig.

Neben den laufenden Kosten des Geschäftsbetriebs fallen bei der Errichtung der IFB Anlauf- und Einmalkosten an, die entsprechend der Initialisierung des Prozesses von der FHH zu tragen sind. Ein entsprechendes Budget wird der Bank bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit zur Verfügung gestellt. Als Einmalkosten zur Errichtung der Bank sind u.a. die Einrichtung neuer Arbeitsplätze, Marketing und Projektkosten in Höhe von rd. 2,2 Mio. EUR identifiziert worden.

Die Aufnahme von darlehensbasierten Förderaktivitäten durch die IFB ist zudem mit Anlaufkosten für Verwaltung und Finanzierung verbunden, die unabhängig von der Ertragslage der Bank gedeckt werden müssen („Anfangsinvestition“). So ist im Konsortialgeschäft erst nach einer Anlaufphase mit regelmäßigen Erträgen zu rechnen. Bis diese Erträge substantiell zur Finanzierung von anderen produktbezogenen Aufwänden wie etwa beim Hamburg-Kredit beitragen können, sind die anfallenden Anlaufkosten von der FHH zu tragen. Insgesamt werden diese produktbezogenen Anlaufkosten mit 4,3 Mio. EUR angesetzt.

³² Der Förderbarwert oder auch (Brutto-)Subventionsäquivalent bezeichnet den im Wege der Abzinsung ermittelten Gegenwartswert einer Förderung. Bei Förderdarlehen wird über die Laufzeit der ausgereichte Zinsvorteil gegenüber den marktüblichen Konditionen errechnet.

Soweit die Errichtung der IFB und die damit verbundene Umstellung von Förderprogrammen Anpassungen von Haushaltsplänen der FHH erforderlich machen, werden entsprechende Änderungen mit der Drucksache beantragt.

4.5 Risikomanagement und Treasury

Das Risikomanagement und Treasury der IFB wird auf den bewährten Prozessen der WK aufbauen.

Die WK muss als Bankinstitut alle anwendbaren Regularien der Bankenaufsicht (u.a. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Basel II und zukünftig Basel III) erfüllen. So existiert bereits heute ein den externen Anforderungen entsprechendes Risikomanagement, das auf das Aufgabenspektrum der IFB angepasst werden kann. Es beinhaltet u.a. eine vom Marktbereich (der Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert und bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügt) unabhängige Marktfolge (unabhängiges zweites Votum). Darüber hinaus verfügt die WK über angemessene Risiko-steuerungs- und -controllingprozesse, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten.

Das Risikocontrolling sieht einen vierteljährlichen Risikobericht vor, in dem die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat über die Risikosituation berichtet. Die Berichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise verfasst und enthält neben der Darstellung der Risikosituation auch eine Beurteilung. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und dafür geplante Maßnahmen der Geschäftsführung wird entsprechend eingegangen. Für den Verwaltungsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden von der Geschäftsführung unverzüglich weitergegeben.

Neben dem Risikomanagement verfügt die WK über ein zentrales Treasury, welches die operative Steuerung der Refinanzierung der Bank übernimmt. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Bündelung aller durch die WK zu refinanzierenden Beträge stattfindet und ein rechtzeitiges und vollständiges Einwerben der Mittel erfolgen kann. Teil des Refinanzierungsmanagements ist dabei auch die langfristige Vorausschau auf die Liquiditätssituation und die entsprechende Einleitung von notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der kurzfristigen und langfristigen Liquidität der Bank. Im Rahmen der Aktivsteuerung legt das Treasury Liquiditätsüberhänge zinsbringend am Geld- und Kapitalmarkt an. Darüber hinaus obliegt dem Treasury die Steuerung der Zinsrisikoposition der WK.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der WK zur IFB werden die neuen Bereiche in dieses System eingebunden und angepasst. Es wird sichergestellt, dass die aus dem operativen Geschäft erwachsenden Aufgaben für die Risikosteuerung und Refinanzierung erfüllt und erwünschte Weiterentwicklungen, etwa die Nutzung von Refinanzierungsoptionen über KfW-Mittel oder EU-Mittel vorangetrieben werden können. Darüber hinaus wird angestrebt, den Eigenbeitrag aus dem Treasury der IFB in den Grenzen der vom Verwaltungsrat erlassenen konservativen Risikostrategie sukzessive zu erhöhen.

5 Fazit und Ausblick

Die IFB ist als flexibles und wirkungsvolles Instrument angelegt, um die erforderlichen Förderschwerpunkte der FHH kooperativ umzusetzen.

Der Senat verfolgt für den Standort Hamburg wichtige **Ziele im Bereich Wohnungsbau, Umwelt- und Klimaschutz, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sowie Innovation.**

Mit der Errichtung der IFB erhält Hamburg ein Instrument, mit dem die **finanzielle Förderung zielgerichtet und effizient gestaltet** werden kann. Programme werden gebündelt und besser aufeinander abgestimmt. Durch Refinanzierungsvorteile, Umsteuern von Zuschüssen auf Darlehen in geeigneten Bereichen sowie die verstärkte Nutzung von EU- und Bundesmitteln kann die Förderwirkung erhöht werden. Zudem wird durch ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot der Zugang der Endkunden zu den bei der IFB, aber auch bei anderen Fördergebern (u.a. Bund und EU) vorhandenen Programmen verbessert. Die **erfolgreiche Wohnraumförderung** der WK wird in der IFB **in bewährter Form und finanztechnisch gekapselt fortgeführt.**

Mit anderen für die Entwicklung des Standorts Hamburg **wichtigen Partnern, wie Kammern, Hausbanken und Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg,** soll die IFB kooperativ und diskriminierungsfrei zusammenarbeiten.

Die FHH erhält mit dem Umbau der WK zur IFB ein flexibles und wirkungsvolles Instrument, um Förderschwerpunkte zu installieren, diese zügig aus einer Hand umsetzen zu lassen und gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten konjunkturelle Impulse setzen zu können. Hamburg stünde damit wie den anderen Ländern eine Investitions- und Förderbank zur Verfügung, die die **Förderpotenziale im Rahmen der Verständigung II ausschöpfen** kann.

Angesichts der im vorliegenden Konzept vorgesehenen **Personalausstattung und Kosten** geschieht der Aufbau der IFB in einer sachgerechten und aus Haushaltssicht sparsamen Art und Weise.

Schrittweiser Aufbau und Weiterentwicklung der IFB

Die IFB soll ca. **sechs Monate nach Bürgerschaftsbeschluss** im Rahmen des vorstehend beschriebenen Leistungsspektrums (Startaufstellung) mit der Geschäftstätigkeit beginnen. In diesem Zeitraum werden u.a. technische Umsetzungsvorbereitungen und Personalrekrutierungen durchgeführt, die vor Bürgerschaftsbeschluss ohne eine Präjudizierung des Parlaments nicht möglich wären.

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Startaufstellung soll die **IFB weiter modular ausgebaut,** weitere Förderbereiche identifiziert und die Voraussetzungen zur Übernahme weiterer Aufgaben geschaffen werden. Beispielsweise soll untersucht werden, inwieweit die bisher geplanten Produkte der IFB auch den Bedürfnissen der Kreativwirtschaft entsprechen und ob die vorgesehenen Maßnahmen gegebenenfalls um spezielle Fördermöglichkeiten ergänzt werden können. In Kooperation mit relevanten Stakeholdern (z.B. im Bereich Wirtschaftsförderung mit den Kammern) sollen basierend auf zu ermittelnden Bedarfen der Zielgruppen und den Erfahrungen der Förderbanken anderer Länder bedarfsgerechte Förderprodukte entwickelt (z.B. Innovationsdarlehen oder EFRE-gespeiste Förderfonds, Mikrokreditangebote) bzw. bereits vorhandene IFB-Programme fortentwickelt werden (z.B. Klimaschutzkreditprogramm). Zudem können weitere Förderbereiche der FHH in die IFB integriert werden. So haben die Kulturbehörde und die Senatskanzlei bereits ihr Interesse für Produkte in den Bereichen Kulturwirtschaft und Digitalwirtschaft bekundet.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob der IFB Aufgaben und städtische Flächen im Zusammenhang mit der **Entwicklung von Technologieparks** übertragen werden können.

In der neuen **EU-Förderperiode ab 2014** wird die IFB voraussichtlich zumindest in den Bereichen Innovation und Ressourcenschutz auch Aufgaben bei der Bewilligung, Auszahlung, Prüfung und Doku-

mentation von EFRE-Projekten übernehmen. Da derzeit weder das auf Hamburg entfallende Mittelvolumen, noch die genaue Programmstruktur bekannt sind, ist die Konkretisierung dieser Aufgaben erst im Jahr 2013 möglich. Die IFB kann dabei auch zu einer verstärkten revolvierenden Nutzung der Hamburger EU-Strukturfondsmittel beitragen. Als Finanzintermediär kann sie zu einer deutliche Steigerung der Nutzung von EU-Finanzierungsfazilitäten wie COSME (ehemals CIP), HORIZON oder dem Programm Sozialer Wandel und Innovation (insbesondere für Mikrofinanzierung) in Hamburg beitragen.

6 Anhang:

Anhang 1: Übersicht Eigenkapitalausstattung

Eigenkapitalausstattung der Förderinstitute anderer Länder		Bilanzielles Eigenkapital in TEUR (31.12.2010)
L-Bank	BW	1.857.833
LfA Förderbank Bayern	BY	993.489
Bayern Labo*	BY	-
Investitionsbank Berlin	BE	635.197
Investitionsbank des Landes Brandenburg	BB	183.305
Bremer Aufbaubank	HB	113.393
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen*	HE	-
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern*	MV	-
N-Bank	NI	154.111
NRW-Bank	NW	17.688.123
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	RP	244.890
Saarländische Investitionskreditbank	SL	51.823
Sächsische Aufbaubank	SN	611.107
Investitionsbank Sachsen-Anhalt	ST	123.831
Investitionsbank Schleswig-Holstein	SH	1.094.454
Thüringer Aufbaubank	TH	87.082

Quelle: Geschäftsberichte (2010) der Landesförderinstitute.

* Diese Landesförderinstitute sind rechtlich unselbstständige Teile der jeweiligen Landesbanken und weisen in Ihren Geschäftsberichten kein bilanzielles Eigenkapital aus.

Anhang 2: § 4 und § 5 des geplanten IFB-Gesetzes:

§ 4
Aufgaben

- (1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist das zentrale Förderinstitut der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie unterstützt den Senat bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes in folgenden Bereichen durch:
1. Öffentliche Förderaufgaben
 - a) Wohnraumförderung,
 - b) Städtebauförderung,
 - c) Förderung des Umweltschutzes,
 - d) Förderung der rationalen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung,
 - e) Mittelstandsförderung,
 - f) Wagnis- und Wachstumsfinanzierung von Unternehmen
 - g) Förderung im Rahmen von Risikokapital,
 - h) Technologie- und Innovationsförderung,
 - i) Infrastrukturförderung,
 - j) Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes,
 - k) Förderung des Gesundheitswesens,
 - l) Bildung, Jugend und Sport
 - m) Kunst- und Kulturförderung einschließlich Baukultur,
 - n) Förderung des Tourismus,
 - o) International vereinbarte Förderprogramme,
 - p) Internationale Zusammenarbeit,
 - q) in anderen Vorschriften präzise benannte Förderbereiche, die der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch den Senat übertragen werden;
zur Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank muss die jeweilige Förderaufgabe in Regelwerken konkretisiert sein,
 2. Gewährung von Darlehen und Einsatz anderer Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
 3. Finanzierung von Maßnahmen mit ausschließlicher sozialer Zielsetzung,
 4. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden,
 5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Im Auftrag des Senats kann die Hamburgische Investitions- und Förderbank weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Union für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstitutes nicht widersprechen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

- (3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann im Rahmen des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Behörde eigene Förderprogramme und -maßnahmen auflegen und umsetzen.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben darf sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen. Dazu gehören insbesondere
1. die Gewährung und Verwaltung von Darlehen, Zuschüssen und sonstigen Finanzierungshilfen sowie Konsortialfinanzierungen,
 2. die Übernahme und Verwaltung von Sicherheitsleistungen,
 3. das Eingehen und das Verwalten von Beteiligungen sowie das Erbringen von sonstigen im Zusammenhang mit Beteiligungen stehenden Geschäftsbesorgungen.
- (2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, alle Geschäfte und Dienstleistungen zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Finanzmanagement, Geschäfte zur Risikosteuerung sowie Beratungs- und Vermittlungsleistungen betreiben. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung und nur soweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.
- (3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann Förderaufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Förderinstituten oder sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchführen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt für die in den Regelwerken vorgesehenen Sicherheitsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Rückbürgschaft.